

TECHNISCHE INFORMATION FÜR BAUARBEITEN IM BEREICH VON ANLAGEN UND LEITUNGSNETZE

Wer an Erdgas-, Wasser-, Fernwärme- und Stromleitungsnetzen des ENRW Unternehmensverbundes Schäden verursacht, macht sich nach § 316b StGB strafbar und ist dem ENRW Unternehmensverbund gegenüber nach §§ 823 ff BGB zum Schadenersatz verpflichtet. Die am Bau Beteiligten sind für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Es besteht für die ausführenden Bauunternehmen **Erkundigungs- und Sicherungspflicht** (Urteil des BGH vom 21. April 1971, VI ZR/232/69). Wer seinen Erkundigungs- und Sicherungspflichten nicht nachkommt, kann nach den Vorgaben der §§ 222, 229, 314 StGB zur Verantwortung gezogen werden (z.B. § 222 StGB Fahrlässige Tötung, § 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung).

Zur Verhütung von Schäden - auch Isolationsschäden - muss folgendes beachtet werden:

Rechtzeitige Einsichtnahme in die Lagepläne unter neuester Bauplanung. Bei Abweichungen von der Bauplanung muss eine neue Erkundigung eingeholt werden. Für die Maßangaben in den Plänen wird keine Gewähr übernommen, sie sind unverbindlich und müssen in jedem Fall an Ort und Stelle von Ihnen geprüft werden. Es muss auch mit geringerer Überdeckung sowie Maßabweichungen gerechnet werden.

Auskünfte für Planungen dürfen nur für Planungszwecke verwendet werden. Zu Beginn der Baumaßnahme ist eine aktuelle Auskunft einzuholen.

Im Bereich von Anlagen und Leitungsnetzen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung dieser Anlagen und Leitungsnetze ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für Rohrvortriebs-, Bohr-, Spreng- und Spundwandarbeiten.

Anlagen und Leitungsnetze dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung - auch Einfrieren - zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Im Bereich von besonders gefährdeten Anlagen und Leitungsnetzen gilt:

Bei Inanspruchnahme der Schutzstreifen besonders gefährdeter Anlagen ist es zwingend notwendig mit dem zuständigen Mitarbeiter des ENRW Unternehmensverbundes einen Termin zu vereinbaren. Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit unserer zentralen Einsatz- und Arbeitssteuerung in Verbindung: **0741 472 154** oder **0741 472 122**.

Schutzstreifen:

Gashochdruckleitungen: 3 m
Wasserzubringer- bzw. Wassertransportleitungen: 3 m
Stromerdleitungen 20 kV: 2 m
Stromerdleitungen 110 kV: 4 m

Jede unbeabsichtigte Freilegung oder Beschädigung von Erdgas-, Wasser-, Fernwärme-, Abwasser- oder Stromanlagen und Leitungsnetzen sind sofort unter der Telefonnummer **0741 472 131** oder Störungsannahme **0741 510 101** zu melden.

Entsteht trotz größerer Vorsichtsmaßnahmen ein Schaden, ist ein sofortiger Anruf beim ENRW Unternehmensverbund zur Schadensbehebung unerlässlich. Eine nicht behobene Beschädigung, z.B. der Isolierung führt zur Zerstörung der Leitung. Beim Aufspüren solcher Schäden kann der Verursacher noch nach Jahren festgestellt werden.

Freigelegte Leitungsnetze sind nach der Kontrolle vom ENRW Unternehmensverbund entsprechend den Bestimmungen des „**Merkblattes für das Zufüllen von Leitungsgräben**“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., Arbeitsgruppe Untergrund Köln, zu verfüllen.

Maßnahmen bei Austritt des Rohrinhaltes: Wird eine Rohrleitung so beschädigt, dass Rohrinhalte austreten, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung der Gefahren zu treffen. Der ENRW Unternehmensverbund ist unverzüglich zu benachrichtigen, erforderlichenfalls die Polizei und/ oder Feuerwehr zu verständigen.

Bei ausströmendem Erdgas besteht Zündgefahr, Funkenbildung und offenes Feuer sind zu vermeiden, Fahrzeugmotoren müssen abgestellt werden. Bei der Beschädigung einer Wasserleitung besteht die Gefahr der Unterspülung, Ausspülung und der Überflutung. Tieferliegende Räume und Baugruben sind erforderlichenfalls zu evakuieren. Gefahrenbereiche sind zu räumen und weiträumig abzusichern. Unbefugten Personen ist der Zutritt zu verwehren. Dies gilt auch bei Beschädigung von Leitungsnetzen.

Bei Fremdleitungen wird keine Gewähr auf Lage, Vollständigkeit und Betriebszustand übernommen. Konkrete Informationen sind beim jeweiligen Eigentümer des Fremdgewerkes abzufragen.

Für Abwasser gilt zusätzlich:

Bei den Planunterlagen handelt es sich um Schacht- und Kanalanlagen öffentlicher Abwasserleitungen! Alle Höhenangaben und Maße sind an Ort und Stelle zu prüfen. **Höhenangaben werden im Lageplan in NN Höhen angegeben.** Insbesondere Deckelhöhen sind veränderbar und eignen sich nicht für Höhenmessungen.

Unterlagen zu privaten Kanalleitungen (Grundstücksentwässerungsanlagen) liegen dem ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung in der Regel nicht vor, es kann lediglich eine Auskunft über vorhandene Stutzen im öffentlichen Kanal gegeben werden. Für eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Gebäude kann aber nicht garantiert werden. Hierzu müsste eine Kanalvideobefahrung erfolgen.

Auskünfte erhalten Sie unter 0741 472 183.

Sollte ein Hausanschlussstutzen bei der angegebenen Stelle nicht aufgefunden werden, ist die Grabung sofort einzustellen.

Melden Sie solche Fälle der Ansprechstelle unter der Telefonnummer 0741 472 183, damit veranlasst werden kann, dass die Stutzenlage überprüft wird.